

**Veränderung von Beteiligungsverhältnissen
bei der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG**

Aktenzeichen: KEK 582

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit

der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG, vertreten durch die Komplementärin Sky Deutschland Verwaltungs-GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Mark Williams, Dr. Holger Enßlin, Pietro Maranzana und Carsten Schmidt, Medienallee 4, 85774 Unterföhring,

– Veranstalterin –

w e g e n

mittelbarer Veränderung von Beteiligungsverhältnissen

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlagen der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) und der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) vom 19.08.2009 in der Sitzung am 10.11.2009 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Sjurts (Vorsitzende), Dr. Lübbert (stv. Vorsitzender), Albert, Prof. Dr. Dörr, Dr. Hornauer, Prof. Dr. Mailänder, Prof. Dr. Schneider, Dr. Schwarz und Wagner entschieden:

Die von der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) und von der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) mit Schreiben vom 19.08.2009 zur Beurteilung nach dem Rundfunkstaatsvertrag (RStV) vorgelegten mittelbaren Beteiligungsveränderungen bei der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG werden nach den Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrags über die Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen als unbedenklich bestätigt.

Begründung

I Sachverhalt

1 Gegenstand der Anzeige

1.1 Für die Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG („Sky“, vormals Premiere Fernsehen GmbH & Co. KG) wurden mit Schreiben vom 05.08.2009 und 11.08.2009 Beteiligungsveränderungen angezeigt, wonach die News Corporation („News Corp.“), New York, USA, ihre mittelbare Beteiligung an der Sky Deutschland AG („Sky AG“, vormals Premiere AG), Unterföhring, von zuletzt 30,5 % (vgl. Beschluss i. S. Premiere vom 12.05.2009, Az.: KEK 558/559) in zwei Schritten auf nunmehr insgesamt 39,96 % erhöht hat. Zudem hat Sky mit Schreiben vom 14.09.2009 mitgeteilt, dass die Beteiligung der Taube Hodson Stonex Partners LLP, London, zunächst unter die 5 %-Grenze auf 4,73 % gesunken ist. Mit Schreiben vom 28.10.2009 wurde wiederum mitgeteilt, dass der von Taube Hodson Stonex Partners LLP gehaltene Anteil mit nunmehr 5,02 % wieder die 5 %-Grenze überschritten hat. Der Aktientransfer erfolgte jeweils über den Börsenhandel.

1.2 Aus dem von der News Corp. bei der Securities and Exchange Commission („SEC“) vorgelegten „Definitive Proxy Statement“ vom 20.08.2009 (Proxy Statement Pursuant to Section 14(a) of the Securities Exchange Act of 1934) ergibt sich zudem eine Erhöhung der stimmberechtigten Anteile des Murdoch Family Trusts an der News Corp. von 37,2 % auf nunmehr 38,4 %.

1.3 Die MA HSH hat, auch im Namen der BLM, die News Corp. betreffende Beteiligungsveränderung mit Schreiben vom 19.08.2009 der KEK zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt. Die weiteren Beteiligungsveränderungen und Unterlagen wurden der KEK mit schreiben der BLM vom 30.09.2009 und 28.10.2009.

2 Beteiligungsübersicht

Demnach stellen sich die Beteiligungsverhältnisse bei Sky nunmehr wie folgt dar:

Erste Beteiligungsstufe

Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG

Sky Deutschland AG

100 %

Zweite Beteiligungsstufe*Sky Deutschland AG*

News Adelaide Holdings B.V.	39,96 %
Odey Asset Management LLP	10,11 %
Taube Hodson Stonex Partners LLP	5,02 %
Streubesitz	44,91 %

(vgl. neben den Angaben der Veranstalterin auch die Veröffentlichungen gemäß § 26 Abs. 1 WpHG der Sky Deutschland AG)

Dritte Beteiligungsstufe*News Adelaide Holdings B.V.*

News Netherlands B.V.	100 %
-----------------------	-------

Vierte Beteiligungstufe*News Netherlands B.V.*

News Corporation Europe, Inc.	100 %
-------------------------------	-------

Fünfte Beteiligungsstufe*News Corporation Europe, Inc.*

News America, Inc.	100 %
--------------------	-------

Sechste Beteiligungsstufe*News America, Inc.*

News Publishing Australia Ltd.	100 %
--------------------------------	-------

Siebte Beteiligungsstufe*News Publishing Australia Ltd.*

News Corporation	70,99 %
Newscorp Investments (eine 100%ige Tochtergesellschaft der News Corporation)	27,60 %
News America, Inc. (s. o. sechste Beteiligungsstufe)	1,41 %

Achte Beteiligungsstufe*News Corporation*

News Corporation ist ein börsennotiertes Unternehmen, dessen Aktien an der New Yorker Börse gehandelt werden. Folgende Aktieninhaber halten stimmberechtigte „Class B“ Aktien:

K. Rupert Murdoch	1,3 %
Murdoch Family Trust	38,4 %
Prinz Alwaleed Bin Talal Bin Abdulaziz Alsaud	7,0 %
Streubesitz	53,3 %

Sky Sport Info, Sky Info (Zulassungen erteilt bis 18.03.2015); Sky Fußball Bundesliga, Sky Sport 1, Sky Sport 2, Sky Cinema Hits (Zulassungen erteilt bis Mai 2017) sowie Big Brother („Der Container exklusiv“, Zulassung erteilt bis Februar 2014). Hinzu kommen die Pay-per-View-Angebote Sky Select und Sky Select +.

Die Veranstalterin vermarktet auf der Sky-Plattform zudem Fernsehprogramme von Drittveranstaltern sowie den Telemediendienst BLUE MOVIE. Für weitergehende Informationen zu den von Sky veranstalteten und verbreiteten Programmen vgl. Beschluss i. S. Premiere vom 10.03.2009, Az.: KEK 542/547/548/549/553, m. w. N (hier noch unter der Firmierung Premiere) sowie Beschluss i. S. Sky Select vom 14.07.2009, Az.: KEK 571, und i. S. Premiere SP/Premiere Hits vom 12.05.2009, Az.: KEK 558/559.

- 3.1.2** Die Sky-Programme werden digital über Kabel und Satellit ausgestrahlt. Die Verbreitung über das IPTV-Angebot der Deutsche Telekom AG („DTAG“) wurde zum 25.09.2009 eingestellt. Sky hat den Verbreitungsvertrag wegen einer gegen sie gerichteten Kampagne der DTAG gekündigt. Sky und DTAG sind seit der Saison 2009/2010 direkte Konkurrenten im Bereich der Bundesliga-Berichterstattung.
- 3.1.3** Die Beteiligung von Sky an der Anbieterin des Teleshopping-Programms **1-2-3.tv** in Höhe von vormals 14,4 % besteht seit August 2009 nicht mehr.
- 3.1.4** Sky ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der börsennotierten **Sky AG** (vormals Premiere AG). Der Unternehmensgegenstand von Sky ist – unverändert zum Unternehmensgegenstand der Premiere Fernsehen GmbH & Co. KG – XXX ... „a) Der Betrieb eines Abonnementfernsehprogramms (durch Teilnehmerentgelte finanziertes Fernsehen – Pay-TV) unter Anwerbung von Abonnenten im deutschsprachigen Markt; b) die Erstellung und Vermarktung von digitalen Pay-TV-Kanälen; c) die Veranstaltung von pay-per-view, near video on demand, video on demand sowie das Angebot von sonstigen Medien, Tele- und Onlinediensten jeglicher Art in allen Übertragungsmedien; d) der Ausbau des Abonnementfernsehprogrammes zu einer digitalen Programm- und Vermarktungsplattform; e) der Ankauf, Verkauf und Verleih von Rechten an Filmen, Hörfunk und Fernsehproduktionen sowie der Erwerb, Verkauf und Verleih der Übertragungsrechte öffentlicher Veranstaltungen; f) der Verkauf von Programmzeitschriften und die Vermittlung von Programmzeitschriftenabonnements“. Einzige Kommanditistin und Alleingesellschafterin der geschäftsführenden Komplementärgesellschaft Sky Deutschland Verwaltungs-GmbH (vormals

AFV Abonnementfernsehen Verwaltungs-GmbH) ist die Premiere AG. XXX ... (vgl. im Einzelnen Beschluss vom 26.10.2005 i. S. Premiere, Az.: KEK 271-1, I 7.1.3). Die Geschäftsführer der Sky-Komplementärin sind personenidentisch mit den Vorständen der Sky AG.

- 3.1.5** Größte Aktionärin der Sky AG ist mit einem Anteil von nunmehr 39,96 % – mittelbar gehalten über die News Adelaide Holdings B.V. – News Corp. Die zuletzt im Rahmen des Beschlusses i. S. Premiere vom 12.05.2009, Az.: KEK 558/559, bestätigte Beteiligungshöhe von News Corp. lag bei 30,5 %.

Einen über den sich aus den gehaltenen Anteilen hinausgehenden Einfluss hat News Corp. durch die Besetzung von drei der sechs Mitglieder des Aufsichtsrates der Sky AG: Thomas Mockridge ist CEO bei der SKY Italia S.r.l., Mark Kaner ist u. a. Mitglied des Managements bei der SKY Italia S.r.l. und Steven Tomsic ist Direktor für Finanzen und Planung der News Corp. für die Gebiete Europa und Asien XXX ...

3.2 News Corp.

Der von K. Rupert Murdoch geführte Medienkonzern News Corp. gehört zu den weltweit größten Medienkonzernen. Die wichtigsten Geschäftsfelder des Konzerns liegen in den Bereichen Film- und Fernsehproduktion, Veranstaltung von werbefinanzierten Fernsehprogrammen, Pay-TV sowie dem Betrieb von Pay-TV-Plattformen, Buchverlage, Magazine und Zeitungen.

Eine mittelbare 100%ige Tochtergesellschaft von News Corp., die Fox International Channels Germany GmbH, veranstaltet auf Grundlage einer Zulassung der mabb das Unterhaltungsspartenprogramm **Fox Channel** (vgl. Beschluss vom 08.04.2008 i. S. Fox Channel, Az.: KEK 485). Ferner hält News Corp. mittelbar sämtliche Anteile an der Fox International Channel Italy S.r.l., die das Pay-TV-Programm **National Geographic Channel** veranstaltet. Das Programm wird in Deutschland in einer deutschsprachigen Fassung verbreitet. Des Weiteren ist in Deutschland das von BSkyB veranstaltete englischsprachige Programm **Sky News** empfangbar. Zur Beteiligungsstruktur von News Corp. und ihren nationalen und internationalen Medienaktivitäten siehe Beschluss i. S. Premiere vom 08.04.2008, Az.: KEK 471/481/483, I 3.2.

- 3.3** Neben News Corp. hält derzeit einzig die Investmentgesellschaft Odey Asset Management LL.P., London, Anteile von mehr als 5 % an der Sky AG.

II Verfahren

Die Vollständigkeitserklärung der Veranstalterin liegt vor. Der BLM und der MA HSH wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

1 Bestätigungsvorbehalt

Gemäß § 29 Satz 1 RStV ist jede geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen bei der zuständigen Landesmedienanstalt vor ihrem Vollzug schriftlich anzumelden und erst nach Erteilung der medienkonzentrationsrechtlichen Unbedenklichkeitsbestätigung zu vollziehen. News Corp. hat die Beteiligungsveränderung zwar vor der Unbedenklichkeitsbestätigung durch die KEK vollzogen, sie jedoch unverzüglich nach Erwerb der Aktien über den Börsenhandel angezeigt.

Für den Fall, dass eine bereits vollzogene Beteiligungsveränderung nicht als unbedenklich bestätigt werden kann, ist zwingend der Widerruf der Zulassung des betroffenen Programmveranstalters vorgesehen, § 29 Satz 4 RStV.

2 Zurechnung von Programmen

2.1 Zurechnung zur Veranstalterin und zur Sky AG

Die Programme Sky Cinema 1 / Sky Cinema HD, Sky Cinema +1, Sky Cinema +24, Sky Action, Sky Comedy, Sky Emotion, Sky Nostalgie, HD Vitrine, Sky Krimi, Sky Sport HD, Sky Sport Info, Sky Info, Sky Fußball Bundesliga, Sky Sport 1, Sky Sport 2, Sky Cinema Hits sowie Big Brother, Sky Select und Sky Select + werden der Antragstellerin gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt RStV zugerechnet. Ihrer Obergesellschaft Sky AG werden sie gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. RStV zugerechnet.

Die KEK hat darüber hinaus Sky (bzw. vormals Premiere) und der Sky AG (bzw. vormals der Premiere AG) gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV die auf ihrer Pay-TV-Plattform (bzw. auf der Plattform von Premiere Star) veranstalteten Drittprogramme **Classica, Focus Gesundheit, GoldStar TV, Heimatkanal, Hit24, beateuhse.tv, Junior, Discovery Channel, Animal Planet, Discovery Geschichte, Discovery HD, Romance TV** und **SPIEGEL Geschichte** zugerechnet (vgl. Beschluss vom 10.06.2008 i. S. Premiere, Az.: KEK 500-1 und -2, III 2.1, und Beschluss vom 14.07.2009 i. S. SPIEGEL Geschichte, Az.: KEK 567). Die Programme Animal Planet und Hit24 werden seit dem 04.07.2009 jedoch nicht mehr über die Sky-Plattform verbreitet.

2.2 Zurechnung zu News Corp.

2.2.1 Der Zurechnungstatbestand gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 RStV, der eine Beteiligung an den Stimmrechten oder Kapitalanteilen der *Veranstalterin* von mindestens 25 % erfordert, ist im Hinblick auf die Beteiligung von News Corp. nicht erfüllt. Eine unmittelbare Beteiligung von 39,96 % besteht lediglich an der Muttergesellschaft von Sky, der Sky AG.

2.2.2 Ob News Corp. mit dem Stimmrechtsanteil von 39,96 % angesichts der Präsenz der Stimmrechte in den bisherigen Hauptversammlungen der Sky AG bzw. Premiere AG (2006: 44,92 %, 2007: 29,61 %, 2008: 54 %, außerordentliche Hauptversammlung im Februar 2009: 63,2 % und Hauptversammlung im Juli 2009: 55,7 % (dabei durften 2007 und 2008 die jeweils mit den im Anteilsbesitz von News Corp. stehenden Aktien verbundenen Stimmrechte nicht ausgeübt werden)) über die Möglichkeit verfügt, auf die Sky AG einen beherrschenden Einfluss auszuüben und News Corp. die Sky-Programme demzufolge nach § 28 Abs. 1 Satz 2 RStV i. V. m. § 17 AktG zuzurechnen sind, bedarf keiner Entscheidung, da jedenfalls eine Zurechnung nach § 28 Abs. 2 Satz 1 RStV erfolgt (vgl. auch Beschluss vom 08.04.2008 i. S. Premiere, Az.: KEK 471/481/483, I 3.1.5 und III 2.2.3).

- 2.2.3** Die Zurechnung erfolgt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 RStV wegen eines vergleichbaren Einflusses wie bei einer Beteiligung gemäß § 28 Abs. 1 RStV. Zwischen Sky und der Sky AG bestehen besonders enge Beziehungen, die bei der Zurechnung zu Gesellschaftern der Sky AG zu berücksichtigen sind (vgl. bereits Beschluss vom 26.10.2005 i. S. Premiere, Az.: KEK 271-1, I 7.1.2 und III 2.1.2.2 c, sowie oben unter I 3.1.4). XXX ... Demnach ist eine Beteiligung von News Corp. an der Sky AG der Beteiligung an Sky gleichzusetzen.
- 2.2.4** News Corp. sind darüber hinaus die in Deutschland empfangbaren Programme **National Geographic Channel, Sky News** und **Fox Channel** zuzurechnen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 RStV).
- 2.2.5** Auf Grundlage der vorliegenden Informationen ist davon auszugehen, dass die genannten Programme gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 RStV i. V. m. § 17 AktG auch Rupert Murdoch zuzurechnen sind, da dieser durch Bestimmung von Direktorenposten maßgeblich die Stimmrechtsausübung durch den Murdoch Family Trust bestimmt (vgl. Beschluss vom 08.04.2008 i. S. Premiere, Az.: KEK 471/481/483, I 3.2).

3 Vorherrschende Meinungsmacht

3.1 Zuschaueranteile

Nach § 27 Abs. 2 Satz 2 RStV muss die Ermittlung der Zuschaueranteile auf Grund repräsentativer Erhebungen bei Zuschauern ab Vollendung des dritten Lebensjahres nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Methoden durchgeführt werden. In der Regel verwendet die KEK für die Ermittlung der Zuschaueranteile die monatlichen Daten zu den Anteilen der Fernsehsender an der täglichen durchschnittlichen Sehdauer (Zuschauer ab drei Jahren, Mo. – So.). Die Sehdaueranteile werden im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Fernsehforschung (AGF) laufend von der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) im Rahmen des Fernsehpanels D+EU erhoben. Die AGF/GfK-Fernsehforschung bezeichnet in ihren Veröffentlichungen die Sehdaueranteile als Marktanteile. Die Zuschaueranteile der auf der Sky-Plattform verbreiteten Programme werden von der AGF/GfK-Fernsehforschung nicht veröffentlicht. Für diese Programme werden der KEK Daten aus der Sky-Marktforschung (Grundgesamtheit: 72,2 Mio. Personen ab drei Jahren) zur Verfügung gestellt, die nach Mitteilung des Unternehmens im Prüfverfahren Premiere, Az.: KEK 271, zu den Daten der AGF/GfK-Fernsehforschung in Beziehung gesetzt

werden können.

Zum 30.06.2009 verzeichnete Sky insgesamt 2,364 Mio. direkte Abonnenten (31.03.2009: 2,371 Mio.) (vgl. Pressemitteilungen vom 13.08.2009). Die Premiere AG teilte im Verfahren Az.: KEK 542/547/548/549/553 für das Jahr 2008 einen Anteil von 1,5 % der über die Premiere-Plattform verbreiteten Programme an der Gesamtfernsehnutzung in Deutschland mit.

Aus dem Prüfverfahren i. S. Premiere, Az.: KEK 558/559, liegen der KEK für die Monate August 2008 bis April 2009 die internen Marktanteile für die Sky zuzurechnenden Programme vor. Mit Schreiben vom 11.08.2009 legte die Veranstalterin der KEK für die Monate Mai 2009 bis Juli 2009 die maßgeblichen internen Zuschaueranteile für die Sky zuzurechnenden Programme bei den Zuschauern ab drei Jahren aus der Sky-Marktforschung vor, im Einzelnen für: Premiere 1 – 4, Premiere Filmclassics, Premiere Filmfest, Premiere Krimi, Premiere Nostalgie, Premiere Serie, Premiere Start, Premiere Sportportal, Sky Krimi, Sky Action, Sky Cinema, Sky Cinema +1, Sky Cinema +24, Sky Cinema Hits, Sky Comedy, Sky Emotion, Sky Nostalgie, GoldStar TV, Heimatkanal, Hit24, beate-uhse.tv, Classica, Discovery Channel, Discovery Geschichte, Focus Gesundheit, Junior, Animal Planet, Fox Channel und SPIEGEL Geschichte.

Zu den ebenfalls zuzurechnenden Programmen Sky Select und Sky Select + wurden keine Marktanteile übermittelt, da es sich hierbei um Pay-per-View-Angebote handelt und dazu im Rahmen des Sky-Panels keine Anteilswerte berechnet werden. Für die IPTV-Programme Bundesliga auf Premiere powered by T-Home bzw. Premiere Fußball Bundesliga, die ebenfalls Premiere/Sky zuzurechnen sind, wurden keine Angaben gemacht. Bei diesen Programmen handelt es sich um eine Kooperation mit der Deutsche Telekom AG, die Ende Juli 2009 ausgelaufen ist.

Der interne Marktanteil für die Sky zuzurechnenden Programme beträgt in der maßgeblichen Referenzperiode von August 2008 bis Juli 2009 rund 78 %. Bezogen auf die die Gesamtfernsehnutzung abbildende Grundgesamtheit der AGF/GfK-Fernsehforschung und verglichen mit dem Premiere-Zuschaueranteil für 2008 in Höhe von 1,5 % erreichten die **Sky zuzurechnenden Programme** einen Zuschaueranteil von etwa XXX ... %.

Für die Programme Discovery HD, HD Vitrine, National Geographic Channel (deutschsprachige Version) und Romance TV wurden keine Angaben bezüglich Zuschaueranteilen oder personenbezogenen Reichweitenangaben gemacht. In der Referenzperiode von August 2008 bis Juli 2009 erreichten die von der AGF/GfK-Fernsehforschung veröffentlichten Zuschaueranteile der Fernsehsender ARD einschließlich ihrer Dritten Programme, ZDF, 3sat, arte, KI.KA und Phoenix sowie Sat.1, ProSieben, kabel eins, N24, 9Live, RTL Television, RTL II, Super RTL, Vox, n-tv, Comedy Central, Das Vierte, DMAX, DSF, EuroNews, Eurosport, MTV, Nick, Tele 5 und VIVA einen Zuschaueranteil von insgesamt etwa 96,1 %. Der restliche Zuschaueranteil von ungefähr 3,9 % bezieht sich auf die Programme der Sky-Plattform (2008: 1,5 %) sowie auf eine Vielzahl von Programmen wie z. B. Bibel TV, Teleshoppingkanäle, privates Regionalfernsehen, Offene Kanäle, fremdsprachige Programme und weitere digitale Pay-TV-Programmpakete. Der Zuschaueranteil für die Programme **Discovery HD**, **HD Vitrine**, **National Geographic Channel (deutschsprachige Version)** und **Romance TV** kann somit nur einen Bruchteil des Anteils von 2,4 % für die nicht einzeln zuweisbare Programmnutzung ausmachen.

Aus dem Verfahren i. S. Premiere, Az.: KEK 471/481/483, ist der KEK der Zuschaueranteil für die fremdsprachigen Programme Sky News und National Geographic Channel (englischsprachige Version) bekannt. Danach liegt der Zuschaueranteil des Programms **Sky News** ebenso wie der des Senders **National Geographic Channel (englischsprachige Version)** im Jahr 2007 deutlich unter 1 %. Für 2008 wurden keine Zuschaueranteile vorgelegt.

3.2 Abschließende Feststellung

Nach dem dargelegten Sachverhalt liegen keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht vor, so dass den angezeigten Beteiligungsveränderungen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht entgegenstehen.

(gez.) Sjurts Lübbert Albert Dörr Hornauer
Mailänder Schneider Schwarz Wagner